

Mecklenburg-Schwerin zurückblieb. Die ritterschaftlichen Bauern sind noch alle Zeitpächter; doch zwingt das Verfahren der schwerinschen Regierung, die auch eine ganze Anzahl von der Ritterschaft widerrechtlich gelegter Bauernstellen wieder aufrichten läßt, die letztere, dem guten Beispiel zu folgen.

Am 3. Juli 1865 erging endlich die Domonial-Gemeindeordnung nebst besonderer Armenordnung für das mecklenburg-schwerinsche Domanium, an welche sich sodann die allgemeine Vererbpachtung der Domonialbauern angeschlossen, als deren Zweck durch landesherrliches Reskript 1867 die Schaffung eines unabhängigen Bauernstandes ausgesprochen wurde. Hand in Hand mit der Vererbpachtung ging die Einführung der Gemeinde auf Grundlage der bedeutend erweiterten Gemeindeordnung vom Jahre 1869. Dadurch, daß Vererbpachtung und Gemeindeorganisation im ganzen Domanium vollendet wurden, sind die Verhältnisse desselben in ganz neue und bessere Bahnen geleitet worden. Der Gewinn der Landesherrschaft aus der allgemeinen Vererbpachtung der Domonial-Bauerhufen, der auf etwa 14 Millionen Thaler geschätzt wird, ist im Domonial-Kapitalfonds dauernd konserviert worden.

Der Bauer in Mecklenburg als in einem wesentlich und vorwiegend Ackerbau treibenden Lande, den Begriff des Bauern im weitesten Sinne als den des mit dem Ackerbau beschäftigten Standes gefaßt, ist der Grundstock der ganzen Bevölkerung und die sozusagen granitne Unterlage des ganzen Staates, auf welche und neben welcher sich wie andre Schichten späterer Entstehung die übrigen Stände des Handwerks, der Industrie, des Handels und der gelehrten Arbeit abgelagert haben, so daß sie ohne diese Grundlage versinken müßten. Der Charakter des mecklenburgischen Landmanns ist daher bestimmend für den Charakter des ganzen Volkes; seine Fehler und seine Tugenden sind die Grundzüge des nationalen mecklenburgischen Charakters. Im allgemeinen teilt nun zwar der Landmann Mecklenburgs die Eigenart des Bauern der Gegenden, aus denen seine Vorfahren hierher verpflanzt worden sind, aber das Läuterungsfeuer, dem er so lange in diesem Lande ausgesetzt gewesen ist, hat doch eine eigentümliche Mischung der Eigenschaften zur Folge gehabt, hat gewisse Züge in seinem Wesen verschärft und befestigt und andre unterdrückt oder abgestumpft, so daß aus ihm ein originaler Menschenschlag geworden ist, der sich von seinen nächsten Stammverwandten, den Sachsen in Holstein, Hannover, in der Mark und in Pommern ebenso unterscheidet, wie sich die Luft und der Boden seines Landes von denjenigen der Nachbarlandschaften unterscheiden. Im großen und ganzen finden wir in den Grundzügen des sächsischen Volkscharakters, wie ihn uns die Geschichte kennen lehrt und wie er in den rein gebliebenen Stämmen dieser Nation sich heute noch zeigt, diejenigen des Mecklenburgers wieder, und zwar nicht bloß die des mecklenburgischen Landmanns, sondern auch der Stadtleute dieses Landes, der Mecklenburger jeden Berufs und jeder Thätigkeit, da alle nicht landmännischen Stände sich fortwährend aus dem Bauernstand rekrutieren, ergänzen, erfrischen und in fortwährender Erneuerung sich mit gesunder Kraft erfüllen.

Die Sachsen alter Zeit werden geschildert als ein Volk trotzig, Fremdes und Aufgedrungenes abweisend, beharrlich im Eignen, mit kühlem Mute tapfer, selbstbewußt und selbständig. Und was Gutes sowohl als Fehlerhaftes an dem Mecklenburger ist, läßt sich auf dieselben Charakterzüge zurückführen; die große Anhänglichkeit an alles Ererbte und die gewohnte Ordnung, das Mißtrauen